

**Satzung**  
**der Karneval- und Freizeit-Korporation**  
**Schälsjer e.V.**  
**Neufassung vom 30.12.2016**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Karneval- und Freizeit-Korporation Schälsjer e.V.“ (nachfolgend „Schälsjer“ genannt)  
Er wurde am 08.März in Koblenz-Pfaffendorf im Jahre 2008 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein „ Schälsjer“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

**§ 2**

**Zweck**

1. Die „ Schälsjer“ verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins „ Schälsjer“ ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.  
Diese wird verwirklicht durch die Pflege der heimatlichen Mundart und des volkstümlichen Karnevals in Sitzungen, Umzügen und sonstigen Veranstaltungen.
3. Die „ Schälsjer“ sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln der „Schälsjer“. Es darf keine Person durch Abgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  - a) Ausnahmen können Zuwendungen in Form von Gutscheinen, Blumen sonstige Präsente sein, die auf Grund von Jubiläen, Geburtstagen, Tod o.ä. in Verbindung stehen. Diese können auch an Nichtmitglieder und dem Verein nahestehende andere Vereine, wie auch zugehörige Verbände sein.  
Näheres regelt die „Ehrenordnung“.
4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand der „Schälsjer“ zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

Mit der Anmeldung akzeptiert jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung und der Ehrenordnung.

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen.  
Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen - auch außerhalb des Vereins - ernannt werden, die sich um den Verein oder um den rheinischen Karneval besonders verdient gemacht haben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt unter Verlust aller Ansprüche an den Verein durch Austritt, Tod oder Ausschluss.  
Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30.09. eines Jahres dem Vorstand vorliegen.

Der Vorstand kann aber einer späteren oder fristlosen Kündigung im Einzelfall zustimmen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein „Schälsjer“ ausgeschlossen werden durch:

- a) Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins, unfaires Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern oder vereinschädigendes Verhalten.
- b) Ein Mitglied wird in der Mitgliederliste durch den Vorstand gestrichen, bei Rückstand eines Jahresbeitrages und Nichtzahlung nach zweimaliger, schriftlicher Aufforderung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 4**

### **Finanzen**

1. Der Verein „Schälsjer“ finanziert seine Aktivitäten durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Beitragszahlungen erfolgen grundsätzlich im Januar eines Jahres per Lastschrift oder Dauerauftrag. Barzahlungen werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 5** **Organe**

Organe der „Schälsjer“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Festausschüsse

## **§ 6** **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der „Schälsjer“. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Anwesend können auch minderjährige Mitglieder oder deren Sorgeberechtigte sein. Diese haben allerdings kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist mindestens einmal jährlich (bis spätestens 30.06.) als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann darüber hinaus innerhalb von vier Wochen auf Antrag von Mitgliedern, die mindestens ein Zehntel der Mitglieder (ohne Vorstand) repräsentieren(schriftlicher Antrag mit allen Unterschriften der Antragsteller), einberufen werden.** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in allen Fällen schriftlich (auch per Email) an alle Mitglieder (1 Einladung pro Familie) durch den Vorstand (§ 7, Abs. 4). Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Maßgebend ist das Versanddatum(Poststempel oder Datum der Email) der Einberufung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit Mehrheit, Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Enthaltungen von mehr als einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, muss die Abstimmung wiederholt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann mit Mehrheit offene Abstimmung beschlossen werden. Anträge (außer Satzungsänderungen) müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

Der (die) 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der (die) 2. Vorsitzende, leitet die Versammlung.

4. Mit Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Bericht des (der) 1. Vorsitzenden
  - c) Bericht des (der) Kassierer(in)
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen von Vorstand und Kassenprüfer soweit erforderlich
- 5.) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung eingegangen sein und müssen in der Tagesordnung verzeichnet sein. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung über deren Anerkennung und Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

## **§ 7** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

### Geschäftsführender Vorstand

- a) dem (der) 1. Vorsitzenden
- b) dem (der) 2. Vorsitzenden
- c) dem (der) Geschäftsführer(in)
- d) dem/der Präsident/in
- e) dem (der) 1. Kassierer(in)
- f) dem (der) Schriftführer(in)

### Erweiterter Vorstand

- g) dem (der) 2. Kassierer(in)
- h) dem (der) Vizepräsident(in)
- i) eine unbestimmte Zahl an Beisitzern

Der Vorstand muss aus mindestens fünf Personen bestehen

Es ist möglich zwischen den Ämtern geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand eine Personalunion durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Es ist aber nicht möglich, dass ein Vorstandsmitglied zwei Ämter im geschäftsführenden Vorstand lt. § 26 BGB oder zwei Ämter im erweiterten Vorstand ausübt. Übt ein Vorstandsmitglied eine Personalunion im Vorstand aus, so hat dieser, bei Beschlussfassungen des Vorstandes, nur eine Stimme.

Die Regelung der internen Arbeitsverteilung regelt die Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der „Schälsjer“. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied (Ausnahme Vorstand lt. §26 BGB) in der Amtsperiode aus, muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt werden.  
Der Vorstand kann bei Bedarf den Vorstandsposten kommissarisch bestellen, der Bestellte hat jedoch im Vorstand kein Stimmrecht.  
Vorstandsmitglieder lt. § 26 BGB können nur in einer Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:  
Der/die 1. Vorsitzende,  
der/die 2. Vorsitzende,  
der/die Geschäftsführer/in,  
der/die Präsident/in,  
der Vizepräsident/in  
Von Ihnen sind jeweils zwei zur Vertretung nach außen hin berechtigt, im Innenverhältnis geht das Recht der/des 1. Vorsitzenden vor.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

Für bestimmte Festivitäten wie die Prunksitzung, das Krebbelchenfest, Frühlingsfest etc. können Festausschüsse gewählt werden.

Über die Notwendigkeit und Zusammensetzung entscheidet der Vorstand.

## **§ 9**

### **Protokoll/Beschlüsse**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen sind jeweils Protokolle zu fertigen.

Die Protokolle führt in der Regel der/die Schriftführer/in und im Verhinderungsfall eine für die entsprechende Versammlung bestimmte/n Schriftführer/in.

Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer, Versammlungsleiter und dem/der 1. Vorsitzenden (in Vertretung der/die 2. Vorsitzende) zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse der „Schälsjer“ wird in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer(innen) geprüft. Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht.

Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.

Scheidet ein Kassenprüfer in der Wahlperiode aus, kann ein Nachfolger kommissarisch vom Vorstand bestimmt werden.

## **§ 11** **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins „Schälsjer“ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder
  - von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Fassung der Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.  
Eine Abschrift dieser Satzung ergeht an alle Mitglieder der „Schälsjer“.